

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 82 (1931)

Heft: 11

Artikel: Fragen der Organisation des höheren Forstdienstes des Staates und der Gemeinden

Autor: Erlach, F. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Indem ich noch allen meinen Kollegen im Ständigen Komitee für ihre unermüdlische und wertvolle Mitarbeit herzlich danke, schließe ich mit dem Wunsche, daß es dem schweizerischen Walde vergönnt sein möge, auch die jetzigen schweren Zeiten ohne schädliche Folgen zu überwinden.

Fragen der Organisation des höheren Forstdienstes des Staates und der Gemeinden.

Von Forstmeister Fr. von Erlach, Bern.

Nachstehende Ausführungen sind die Wiedergabe meines an der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Sitten gehaltenen Referates. Die Veröffentlichung erfolgt auf Wunsch der Redaktion. Ich halte es für notwendig, in Erinnerung zu rufen, daß der Vortrag gewissermaßen nur als Einleitung und als Grundlage zu einer möglichst vielseitig zu benutzenden Aussprache zu dienen hatte. Dies bedingte in Anpassung an die kurze, zur Verfügung stehende Zeit Beschränkung hinsichtlich Stoff und Form. Die schriftliche Wiedergabe entspricht daher vielfach nicht den Anforderungen, die man an einen Aufsatz zu stellen pflegt.

Leitsätze und Schlußfolgerungen sind bereits im Septemberheft der „Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen“ veröffentlicht worden.

Das Ständige Komitee des Schweizerischen Forstvereins hat sich die Aufgabe gestellt, die Organisation des gesamten schweizerischen Forstdienstes zu überprüfen und nötigenfalls zweckentsprechende Vorschläge zu machen. Das Gebiet ist aber so vielseitig, daß brauchbare Resultate nur dann erzielt werden können, wenn der ganze Fragenkomplex in Teilfragen zerlegt wird. Eine solche ist die Frage der zweckmäßigen Organisation des höheren Forstdienstes, mit der ich mich hier beschäftigen möchte.

Wie auf andern Gebieten, läßt sich auch bei der Forstwirtschaft eine fortschreitende Entwicklung und Wandlung feststellen. Unzweifelhaft kennzeichnet sich diese als Uebergang von einer mehr extensiven zu einer intensiven Wirtschaft. Es sei dies durch einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung der Forstwirtschaft im Kanton Bern nachgewiesen.

Die ersten Anfänge zu einer Regelung des Forstwesens lassen sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts feststellen. Die Waldungen unterstanden damals der Obhut der allgemeinen Verwaltungsbehörde; besondere Fachmänner zu ihrer Besorgung fehlten; die Verfügungen und Erlasse der Behörde beschränkten sich, veranlaßt durch die Furcht vor Holz-mangel, hauptsächlich auf die Erhaltung des Waldes und auf die Regelung der Nutzungen. Zu diesem Zwecke wurden schon frühzeitig Bann-warte als Hutpersonal angestellt. Mehrere Jahrhunderte lang blieb die Sorge für die Erhaltung einer nachhaltigen Nutzung der einzige Antrieb für forstliche Maßnahmen der Behörden. Stets lag ihr nur der Sch u ß

der Waldungen am Herzen, die Bewirtschaftung spielte noch keine Rolle. Das Jahr 1713 brachte endlich die Einsetzung einer eigentlichen forstlichen Verwaltungsbehörde, der sog. Holzkammer, einer allerdings immer noch ganz aus Laien bestehenden Organisation. Eine Frucht ihrer Tätigkeit ist der Erlaß der „Neuen Forstordnung“, welche Bestimmungen enthielt über „das Pflanzen des Holzes“ und „den Holzhau und Gebrauch des Holzes“. Damit war der erste Schritt zur Geltendmachung des Einflusses der Behörde auf die Bewirtschaftung des Waldes getan. Dieser zog folgerichtig bald weitere nach sich. In steigendem Maße machte sich bei der Holzkammer das Bedürfnis nach einem sach- und fachkundigen Berater geltend; so wurde denn mit Dekret vom 5. Juli 1775 die erste Oberförsterstelle des Kantons geschaffen. Einmal unter fachmännischem Einfluß, ging die Entwicklung der Forstwirtschaft in bedeutend rascherem Tempo vorwärts. Von den ersten gesetzgeberischen Maßnahmen, die einzig der Erhaltung des Waldes dienten, führte die Entwicklung weiter zur Regelung der gesamten Bewirtschaftung, und da die zu erreichenden Ziele immer höher gesteckt wurden, mußte die Zahl der Wirtschaftler, trotz Steigerung der Ansprüche an die geistige und körperliche Arbeitskraft des einzelnen Forstbeamten, allmählich vermehrt werden: 1775 ein Oberförster für das ganze Kantonsgebiet; 1806 zwei Forstbeamte; 1814 eine Verdoppelung auf vier; 1832 sechs von je einem Oberförster verwaltete Forstkreise unter einem Kantonsforstmeister; 1875 elf Forstkreise; 1882 achtzehn Forstkreise und an Stelle des Kantonsforstmeisters das Dreierkollegium der Landesteil-Forstmeister. Durch Bildung von selbständigen Gemeindeforstverwaltungen und durch Ernennung von Adjunkten im Staatsdienst ist der Bestand des oberen Forstpersonals heute auf 41 Mann angewachsen.

Folgende kurze, stichwortartige Gegenüberstellung von gestern und heute möge das Gesagte illustrieren.

Im **Waldbau**: Früher Kahlschlag, Massenbetrieb — heute Femelschlag- und Plenterwirtschaft mit individueller Auslese; früher Niederdurchforstung — heute Hoch- und Plenterdurchforstung; früher gleichmäßige Aufforstung großer Schlagflächen — heute Unterpflanzungen, Ausbesserung natürlicher Verjüngungen, Begründung gemischter und ungleichaltriger Bestände, sorgfältige Erziehung und Pflege der Jungwüchse.

In der **Forstbenutzung**: Die Ansprüche an die der Erschließung der Waldungen dienenden Abfuhrwege sind heute im Zeitalter des Motors andere als zur Zeit des reinen Pferdezeuges; in der Holzverwertung wurde eine feinere Sortierung nach Form und Qualität notwendig.

In der **Forsteinrichtung**: Früher Vorratsbestimmung in

den haubaren und angehend haubaren Beständen — heute Messung des gesamten Vorrates bis auf eine tief angelegte untere Grenze.

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren; nicht vergessen wollen wir die vermehrte Bureauarbeit, verursacht durch die Steigerung der Ansprüche, besonders auf dem Gebiet der Forstbenutzung und Forsteinrichtung.

In allen soeben erwähnten Zweigen liegt die Hauptarbeit auf den Schultern des Oberförsters. Wohl soll er über ein zahlenmäßig genügendes, wohlgeschultes unteres Personal verfügen können; der obere Forstbeamte muß aber stets der geistige Urheber und der Leiter sämtlicher Arbeiten bleiben; dem Unterförster, seinem verständnisvollen Gehilfen, dürfen nicht Arbeiten übertragen werden, welche zu den vornehmsten Pflichten des Oberförsters gehören.

Die Entwicklung in der Forstwirtschaft läßt sich in bezug auf die Verwendung des höheren Forstpersonals dadurch kennzeichnen, daß der Inspektor zum Wirtschaftler geworden ist.

Angeichts des in der Schweiz heute noch herrschenden Wirrwarrs in der Bezeichnung der Forstbeamten muß ich vorausschicken, daß im nachfolgenden die Inhaber eines staatlichen Forstkreises als Kreisoberförster oder auch einfach als Oberförster, die Verwalter eines Gemeindewaldes als Gemeindeoberförster bezeichnet sind.

Ihr Pflichtenkreis ist ein verschiedener.

Der Kreisoberförster ist :

1. Verwalter des Staatswaldes. Als solcher hat er sich mit sämtlichen Verwaltungszweigen eingehend zu befassen; Waldbau, Forstbenutzung und Forsteinrichtung, sowie die Ausführung von Verbauungsprojekten sind die wichtigsten ihm zufallenden Pflichten.

2. Verwalter der übrigen öffentlichen Waldungen in gleichem Sinne wie im Staatswald, sofern die Ausdehnung seines Forstkreises dies gestattet und die gesetzlichen Bestimmungen dies überhaupt vorsehen. Es ist dies aber eine Forderung, die zurzeit noch an den wenigsten Orten erfüllt ist; weitaus in den meisten Fällen beschränkt sich die Tätigkeit des Kreisoberförsters in den Gemeindewaldungen auf die Sorge um die Herbeiführung der gewünschten waldbaulichen Zustände, auf die Ueberwachung der Forsteinrichtung und die Sicherung der Nachhaltigkeit.

3. Aufsichtsorgan über die Privatwaldungen. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Durchführung der Gesetzesbestimmungen forstpolizeilichen Charakters.

4. Ein weiteres Arbeitsgebiet des Kreisoberförsters ist die allgemeine Förderung der Forstwirtschaft. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes verlangt eine intensive Aufklärungs-

arbeit. Hier steht dem Oberförster ein weites Gebiet für eine fruchtbare Tätigkeit offen, und zwar als Berater der Eigentümer sowohl des öffentlichen als ganz besonders auch des Privatwaldes, sodann als Lehrer in den verschiedensten, dem Interesse des Waldes und der Gewinnung und Verwertung seiner Produkte dienenden Kursen und endlich als Initiant und Förderer von Organisationen, welche sich ihrerseits in den Dienst des Waldes stellen, wie Waldwirtschaftsverbände, Holzproduzentengenossenschaften usw.

Der Gemeindeoberförster.

Sein Arbeitsgebiet ist im allgemeinen enger umrissen als dasjenige des Kreisoberförsters. Er ist Verwalter der Waldungen seiner Gemeinde. Die Tätigkeit im Privatwald fällt für ihn dahin; in Betracht kommt höchstens noch die Betätigung im Dienste der allgemeinen Förderung der Forstwirtschaft in ähnlicher Weise, wie sie soeben für den Kreisoberförster gezeichnet wurde.

Der Ausbau der Bewirtschaftung und die Verfeinerung des Betriebes bringt zwangsläufig eine stets zunehmende Arbeitsbelastung für den Oberförster. Da aber naturgemäß bei wachsender Arbeitslast einmal die obere Grenze der Arbeitsleistung erreicht werden muß, so muß die Arbeitsvermehrung durch eine Vermehrung des obern Forstpersonals kompensiert werden.

Eine solche Vermehrung kann nach verschiedenen Richtungen hin erfolgen; sie ist möglich

1. durch eine direkte Verkleinerung des Arbeitsgebietes, d. h. mit anderen Worten durch eine Vermehrung der Forstkreise;
2. durch Zuteilung eines Gehilfen (Adjunkten);
3. durch Bildung von eigenen, selbständigen Gemeindeforstverwaltungen.

Jede dieser Möglichkeiten hat ihre Vor- und Nachteile.

Vermehrung der Forstkreise.

Vorteile:

1. Eine intensivere Bewirtschaftung des Gemeindewaldes wird unbedingte Gewährleistung;
2. ebenso eine einheitlich gleichmäßige Wirtschaftsführung innerhalb ein und desselben Forstkreises;
3. der Kontakt zwischen Oberförster und Gemeindebehörden wird ein engerer.

Nachteile:

1. Die Staatskasse wird durch vermehrte Besoldungen stärker belastet;

2. die Autonomie der Gemeinden erfährt eine gewisse Beschränkung;
3. die praktische Ausbildung und die Verwendung des forstlichen Nachwuchses ist kaum möglich, jedenfalls aber bedeutend schwieriger als bei dem System der Zuteilung von Forstadjunkten.

Dem ersterwähnten Nachteil, der Belastung der Staatskasse, kann allerdings dadurch begegnet werden, daß die Gemeinden, deren Waldungen nunmehr ganz durch den Oberförster bewirtschaftet werden, zu einem angemessenen Beitrag an die Besoldungen der Kreisoberförster angehalten werden. Diese Maßnahme kommt bekanntlich heute bereits in einigen Kantonen mit Erfolg zur Anwendung; eine allgemeine Befolgung dieses Prinzips dürfte jedoch infolge Fehlens der gesetzlichen Grundlagen mancherorts noch Schwierigkeiten bereiten.

Zuteilung von Adjunkten.

Vorteile:

1. Die Tätigkeit als Adjunkt ist die beste und zweckmäßigste Einführung des jungen Forstmannes in die Praxis;

2. der Adjunkt entlastet den Oberförster durch die Ausführung bestimmter ihm zugewiesener Arbeiten, so besonders auf dem Gebiet der Forsteinrichtung, ferner auch bei Projektaufnahmen, Bureauarbeiten usw.

Nachteile:

1. Die Entlastung des Oberförsters ist nicht eine vollständige, da er Lehrmeister des Adjunkten ist und für seine Ausbildung verantwortlich bleibt;

2. die Arbeitsteilung zwischen Oberförster und Adjunkt ist oft nicht leicht durchzuführen. Der Adjunkt soll nicht Arbeit leisten, welche im Grunde genommen Sache des unteren Forstpersonals ist; er soll aber ebensowenig nur diejenige Arbeit zugewiesen erhalten, mit welcher sich der Oberförster persönlich weniger gern befaßt; der Adjunkt darf nicht zum „Officeburschen“ des « office forestier » degradiert werden.

Schaffung von selbständigen Gemeindeforstverwaltungen.

Vorteile:

1. Das System eines eigenen Forstverwalters für ein relativ kleines, bestimmt abgegrenztes Arbeitsgebiet bietet die beste Gewähr zur Erreichung des Höchstgrades einer intensiven Bewirtschaftung. Der Gemeindeoberförster läuft nicht Gefahr, durch Inanspruchnahme auf zahlreichen verschiedenen Gebieten seine Arbeitskraft zu zersplittern.

2. Dank enger Fühlung mit seiner Gemeinde kennt er deren Bedürfnisse genau und vermag denselben leichter durch geeignete Maßnahmen zu entsprechen.

Nachteile:

Jede Neubildung einer eigenen Gemeindeforstverwaltung bringt dem Kantonsoberforstamt vermehrte Arbeit. Statt einer gewissen Anzahl gleichartig organisierter Forstkreise bestehen neben diesen noch so und so viele Extragebilde. Nicht nur liegt in der Vermehrung der Zahl der direkt unterstellten Forstämter allein eine Erschwerung, sondern erfahrungsgemäß hält es auch schwerer, gewisse allgemein als notwendig erachtete Maßnahmen bei den oft sich noch recht selbständig vorkommenden und auf ihre Unabhängigkeit pochenden Gemeinden durchzusetzen.

Ich setze hierbei als selbstverständlich voraus, daß die Gemeindeforstverwaltungen nicht etwa den Kreisforstämtern, sondern direkt dem Kantonsoberforstamt unterstellt sind. Der Gemeindeoberförster hat den gleichen Ausbildungs- und Werdegang wie der Kreisoberförster; seine wichtigste forstliche Betätigung stimmt mit derjenigen des Kreisoberförsters überein. Mit der Unterstellung des Gemeindeoberförsters unter den Kreisoberförster ist die Gefahr der Schaffung eines Forstbeamten zweiten Grades verbunden. Das muß aber vermieden werden, und zwar nicht nur in berechtigtem Interesse unserer Kollegen, sondern um der Sache selbst willen. Die Koordination von Kreisoberförster und Gemeindeoberförster muß schon einer einheitlich geordneten Geschäftsbehandlung wegen durchgeführt werden, besonders aber auch deshalb, damit die Kreisoberförster durch die Bildung von selbständigen Gemeindeforstverwaltungen tatsächlich entlastet werden.

Die in unsern schweizerischen Verhältnissen durch mannigfache Umstände begründeten, von Kanton zu Kanton bestehenden Unterschiede, nicht zuletzt aber auch der oft recht deutlich betonte Grundsatz der Kantonshoheit, lassen es als ausgeschlossen erscheinen, eine einheitliche Normalorganisation aufzustellen. Eine Forderung darf jedoch wohl als allgemein gültig anerkannt werden, diejenige nämlich, daß die einem Oberförster zugemutete Arbeitslast in einem richtigen Verhältnis stehe zu seiner Arbeitskraft. Diese Forderung läßt sich wohl am besten zum Ausdruck bringen in dem Grundsatz: „Der Forstkreis soll in seiner Ausdehnung so bemessen sein, daß der Oberförster die ihm aufliegenden Pflichten gut zu erfüllen vermag.“ Allerdings ruft diese Forderung sofort einer andern, derjenigen nämlich, daß der Forstkreis aber auch nicht so klein sein darf, daß in normalen Verhältnissen die Arbeitskraft des Oberförsters nicht voll in Anspruch genommen wird. Auf diese Forderung näher einzutreten, wird sich später noch Gelegenheit bieten.

Betrachten wir die heute bestehenden, von Kanton zu Kanton recht erheblichen, ja zum Teil auffallenden Unterschiede in der Größe der Forstkreise etwas näher.

In der nachfolgenden Gegenüberstellung reihe ich die Forstkreise

einzig nach ihrer Waldfläche ein, wobei ich mir wohl bewußt bin, daß neben der Fläche noch andere Faktoren mitsprechen.

Forstkreis	Waldfläche			
	Staatswald	Gemeindevwald	Privatwald	Total
	ha	ha	ha	ha
Tessin IV	124	16.059	1.212	17.395
Graubünden XII	—	14.557	1.012	15.569
Bern VI	826	870	12.908	14.604
Luzern III	1287	814	10.023	12.124
St. Gallen III	468	8.206	2.083	10.757
Bern VII	2168	3.772	3.025	8.965
Zürich III	904	637	7.151	8.692
Solothurn III	532	5.461	1.870	7.863
Zürich V	385	4.042	2.739	7.166
Vaud XI	1498	2.659	2.403	6.560
Vaud VIII	281	2.027	1.466	3.774
Freiburg V	192	2.066	805	3.063
Neuchâtel VI	324	685	1.856	2.865
Solothurn I	202	2.039	300	2.541
Neuchâtel II	323	1.962	—	2.285

In dieser Zusammenstellung fallen wohl in erster Linie die großen Verschiedenheiten in der Totalwaldfläche auf; wir bemerken Abstufungen von 17.395 ha bis 2.285 ha! Besonders bemerkenswert sind sodann namentlich auch die Unterschiede in den Besitzverhältnissen, worauf ich noch zurückkommen werde.

Eine Einreihung und Würdigung der Forstkreise einzig nach ihrer Totalwaldfläche wäre unbedingt irreführend; ich wiederhole, daß andere Faktoren noch von ganz bedeutendem Einfluß sind. Von solchen sind zu erwähnen:

1. Die geographische Lage.

Ein Gebirgsforstkreis stellt ohne Zweifel ganz andere Ansprüche an die Leistungsfähigkeit des Oberförsters, als ein gleich großer Kreis im flachen Lande.

2. Die Kommunikationen.

Die Ausübung der Tätigkeit des Oberförsters ist stark bedingt durch die zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel — Bahn- und Postauto-Verbindungen, gut fahrbare Straßen, die Möglichkeit der Benützung eines Automobils zu Dienstfahrten usw.

3. Der Besitzesstand.

Weitaus den größten Einfluß auf die Arbeitslast hat die Zusammensetzung des Forstkreises nach Besitzeskategorien. Es ist nicht gleichgültig, ob der Forstkreis in der Hauptsache öffentlichen Wald oder Privatwald aufweist, stellt doch der öffentliche Wald ganz andere Ansprüche an die Arbeitsleistung des Oberförsters als der Privatwald; in letzterem können die mehr forstpolizeilichen Charakter tragenden Obliegenheiten zum größten Teil durch das untere Forstpersonal erfüllt werden, während der öffentliche Wald die persönliche Arbeit des Oberförsters verlangt. In der nachstehenden Tabelle sind einige Forstkreise mit ähnlicher Ausdehnung, aber mit sehr verschiedenen Besitzesverhältnissen zusammengestellt.

Forstkreis	Waldfläche		
	Total	öffentlicher Wald Staats- und Gemeindewald	Privatwald
	ha	ha	ha.
1. St. Gallen III	10.757	8674	2 083
Bern VI	14.604	1696	12.908
2. Bern VII	8.965	5940	3.025
Zürich V	8.692	1541	7.151
3. Neuenburg VI	2.865	1009	1.856
Solothurn I	2 541	2241	300

Ganz abgesehen von andern ihren Einfluß geltend machenden Ursachen, kann kein Zweifel bestehen, daß der rund 4000 ha mehr Waldfläche aufweisende bernische Forstkreis mit 1700 ha öffentlichem Wald leichter zu bewirtschaften ist als der 7000 ha mehr öffentlichen Wald enthaltende Forstkreis III St. Gallen. Dagegen stellt der bernische Forstkreis VII bei ungefähr gleich großer Totalwaldfläche entschieden höhere Ansprüche an den Oberförster als der zürcherische Kreis V. Von den im dritten Beispiel angeführten, wohl beide als sehr klein zu bezeichnenden Forstkreisen, beansprucht sicher der solothurnische seinen Oberförster doppelt so stark als der neuenburgische.

Im ganzen sind unsere schweizerischen Forstkreise entschieden noch zu groß. Indessen darf bei der Vermehrung der Kreise ein weiterer Umstand nicht außer acht gelassen werden, die Wirtschaftlichkeit. Eine öffentliche Verwaltung muß genau so wie ein Privatbetrieb Unkosten und Ertrag gegeneinander abwägen. Eine Höchstleistung kann nicht erreicht werden, wenn das Personal überlastet ist, und ebenso kann ein allzu zahlreiches, nicht vollbeschäftigtes Personal das Erreichen der höchstmöglichen Leistung verhindern. Der Privatbetrieb wird denjenigen

Zweig des Geschäftes, der ihm die sichersten Einnahmen verspricht, besonders gut ausbauen. Gilt diese Forderung für die Forstwirtschaft nicht ebensogut? Und welches sind nun hier die Gebiete, welche auf die Rendite von entscheidendem Einfluß sind? Doch sicher die Pflege des Waldes, der Waldbau also, und die Verwertung seiner Produkte, mit einem Wort, die Bewirtschaftung. Wirtschaftler ist aber, und soll es sein, der Oberförster. Werden durch entsprechende Umgrenzung der Forstkreise Verhältnisse geschaffen, in welchen dem Oberförster Gelegenheit geboten wird, den gesamten öffentlichen Wald ebenso intensiv zu bewirtschaften, wie es heute vielerorts nur für den Staatswald der Fall ist; wird aber anderseits dafür Sorge getragen, daß der Oberförster wirklich vollbeschäftigt ist, dann dürfte die beste Garantie vorliegen, daß Unkosten und Ertrag miteinander richtig in Einklang stehen.

Es ist selbstverständlich, daß auch bei größter Einsicht und bei bestem Willen nie Verhältnisse geschaffen werden können, welche fortdauernd allen Ansprüchen gerecht bleiben. In jedem Forstkreis werden sich von Zeit zu Zeit außerordentliche Arbeiten ergeben, die das bestausgeglichene Gleichgewicht zwischen Arbeitskraft des Oberförsters und Arbeitslast empfindlich stören. Sollen durch deren Erledigung die übrigen Aufgaben des Oberförsters nicht zu stark in Mitleidenschaft gezogen werden, so ist die Zuteilung einer Hilfskraft notwendig. Diese Hilfskräfte finden sich in unserem forstlichen Jungwuchs. Die Verwendung unserer jungen Kollegen als Forstadjunkte bringt ihnen einerseits die erwünschte feste Anstellung im Forstdienst, sie bietet zudem aber auch die beste Gelegenheit zu praktischer Ausbildung. Wird der Grundsatz als richtig anerkannt, daß dem Oberförster nur dann ein Forstadjunkt zugeteilt wird, wenn außerordentliche Arbeiten dies als notwendig erscheinen lassen, und daß nicht einzelne Forstkreise ständig einen Adjunkten haben — dies würde unzweifelhaft zu dem Schlusse berechtigen, daß der betreffende Forstkreis zu groß ist — dann wird damit auch die sicherste Grundlage geschaffen für eine vielseitige Ausbildung der Adjunkten und dafür, daß der junge Anwärter auf später frei werdende Stellen die verschiedenartigen Verhältnisse seines Kantons am gründlichsten kennenlernt.

Ein Wort noch zu der Bildung von selbständigen Gemeindeforstverwaltungen. Die für die staatlichen Forstkreise aufgestellten Grundsätze gelten « cum grano salis » auch hier. Auch hier kann es ein „zuviel“ und ein „zuwenig“ geben. Vorauszuschicken ist, daß die Beanspruchung des Gemeindeoberförsters gegenüber derjenigen des Kreisoberförsters enger umgrenzt ist. Der Gemeindeoberförster ist frei von den dem Kreisoberförster zukommenden Aufgaben allgemein forstpolizeilicher und forstpolitischer Natur; seine Arbeitskraft gehört ganz einem einzigen abgerundeten Arbeitsgebiet; die Erreichbarkeit seiner Waldungen ist in den

meisten Fällen ganz bedeutend besser, die Waldungen zudem besser arron-
diert usw.

Ein Ueberblick über die heute bestehenden Gemeindeforstverwaltungen zeigt ebenfalls recht erhebliche Unterschiede in ihrer Größe. Unter den 55 Verwaltungen finden sich solche von 4840 ha und 3522 ha, dagegen auch solche von nur 320 ha und 278 ha. Riesen und Zwerge im gleichen Ausstellungszelt! Bei verschiedenen größern Verwaltungen stehen allerdings zwei Beamte im Dienst. Die großen Unterschiede in der Größe zwingen zu einer kritischen Prüfung. Das über die Größe der staatlichen Forstkreise Gesagte gilt auch hier. Für die Bildung einer Gemeindeforstverwaltung ist aber die Forderung der Wirtschaftlichkeit noch besonders maßgebend. Das durch die Errichtung einer eigenen technischen Verwaltung erzielte Wirtschaftsergebnis muß die vermehrten Auslagen rechtfertigen, d. h. es muß infolge der Verbesserung der Bewirtschaftung eine allmählich fühlbare Erhöhung der Rendite festgestellt werden können. Das bedingt in erster Linie, daß die Arbeitskraft des Oberförsters nicht nur teilweise, sondern voll beansprucht wird. Daß dies in Verwaltungen mit weniger als 1000 ha Waldbesitz nicht der Fall sein dürfte, wird kaum bestritten werden können. Es darf dabei allerdings nicht vergessen werden, daß in kleineren Forstverwaltungen dem Oberförster auch noch andere Arbeitsgebiete zugewiesen werden, wie namentlich die Verwaltung von Domänen und anderes mehr. Zusammenfassend darf wohl die Behauptung aufgestellt werden, daß eine Forstverwaltung von mehr als 3000 ha für einen einzigen Beamten entschieden ein „zuviel“ bedeutet, daß dagegen solche unter 1000 ha wirtschaftlich nur dann zulässig sind, wenn dem Oberförster neben der eigentlichen Forstverwaltung noch andere Aufgaben überbunden sind.

Vorstehende Ausführungen beziehen sich hauptsächlich auf diejenigen Gemeindeforstverwaltungen, welche sich auf eine einzige Gemeinde beschränken. Nun bestehen aber bekanntlich auch Gemeindeforstverwaltungen, in welchen verschiedene Gemeinden zu einer Verwaltungsgruppe zusammengefaßt sind. Wir finden solche Gruppen besonders im Kanton Bern, z. T. aber auch in Luzern, Aargau und der Waadt. Da ist nun festzustellen, daß eine solche Verwaltung entschieden höhere Ansprüche an den Wirtschaftler stellt, als diejenige einer einzigen Gemeinde. Die Schwierigkeit liegt weniger in der eigentlichen Bewirtschaftung, obschon auch hier die Dezentralisation und die damit verbundenen weiteren Entfernungen der Arbeitsprojekte eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, als vielmehr in der Mehrzahl der Behörden und der dadurch bewirkten Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates. Weitere Gefahren entstehen, wenn beim Anschluß neuer Gemeinden die Gruppe zu groß wird, ohne aber noch groß genug zu sein, um eine Teilung zu erlauben. Jedenfalls verliert eine solche Verwaltung ihre Existenzberechtigung,

wenn sie einen Umfang annimmt, der es dem Oberförster verunmöglicht, seine Tätigkeit als Wirtschaftler auszuüben und ihn zwingt, gewissermaßen als Forstinspektor mit einem großen Stab von Unterförstern zu regieren. Vergessen wir nicht, daß es meistens nicht die unproduktivsten Waldungen sind, für welche ein eigener Oberförster angestellt wird, vergessen wir aber noch weniger, daß weitgehende waldbauliche Tätigkeit zu den vornehmsten Pflichten des Gemeindeoberförsters gehört.

Diese Ausführungen berechtigen wohl zu der Frage, ob selbständige Gemeindeforstverwaltungen überhaupt wünschenswert sind. Nach meinem Dafürhalten ganz gewiß. Es betrifft dies in erster Linie die Gemeinden mit großem Waldbesitz; ein solcher rechtfertigt ohne weiteres die Einstellung eines eigenen Forstbeamten. Sodann bietet die Bildung von Gemeindeforstverwaltungen heute vielerorts noch die einzige Möglichkeit zu einer intensiven Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen. Ich erinnere an die bereits angeführten Schwierigkeiten, welche einer Vermehrung der staatlichen Forstkreise entgegenstehen. Könnten diese beseitigt werden, dann allerdings würde ich nicht zögern, zu erklären, daß die Bildung von Forstkreisen, in welchen der Kreisoberförster tatsächlich Wirtschaftler des öffentlichen Waldes ist, der Bildung von Gemeindeforstverwaltungen vorzuziehen ist. Ich meine damit, wohlverstanden, nicht Gemeinden mit soviel Waldbesitz, welcher die Anstellung eines eigenen Beamten voll rechtfertigt, sondern die kleineren Verwaltungen und die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Gruppen.

Wenn ich mich auf diese wenigen Darlegungen beschränkt habe, so geschah es in dem vollen Bewußtsein, daß damit nur einige wenige Punkte zur Diskussion gestellt werden konnten. Wie schon eingangs erwähnt, soll das Referat lediglich die Grundlage zu einer möglichst vielseitigen Aussprache bilden.

Unter den Begriff „Organisation des höheren Forstdienstes“ fallen noch eine ganze Reihe anderer Fragen, so der Bureaubetrieb, das Rechnungswesen, die Umschreibung des Kompetenzbereichs des Forstbeamten nach oben und nach unten, und nicht zuletzt die überaus wichtige Frage des unteren Forstpersonals.

Eine zu fruchtbaren Vorschlägen führende Abklärung kann nur durch eine von zahlreichen Kollegen weitgehend benützte Meinungsäußerung erreicht werden. Das Ständige Komitee sieht, wenn ich nicht irre, vor, hierzu im Laufe des Winters eine besondere Tagung einzuberufen. Wenn meine Ausführungen dazu dienen können, an dieser Zusammenkunft die Aussprache in Fluß zu bringen, so dürften sie ihren Zweck erfüllt haben.
